



## Erprobungsfonds, Rahmenbedingungen Finanzen – anrechenbare Kosten und Eigenleistungen

Hier handelt es sich um die grundsätzlichen Regelungen. Im begründeten Einzelfall kann es zu Ausnahmeregelungen kommen.

Was grundsätzlich gilt:

- Die maximale Fördersumme (verteilt auf maximal 3 Jahre) beträgt 100'000 Fr
- Maximal können 50% der Kosten übernommen werden.  
Bei Beratungskosten können höhere Kostenanteile übernommen werden (siehe Papier Beratungskosten)

Was gefördert werden kann (anrechenbare Kosten):

- Lohnkosten von Angestellten für die Zeiten, in denen sie explizit für das geförderte Projekt arbeiten.  
Ausnahme: Pfarrstellen, die durch Refbejuso finanziert werden. Diese können nicht angerechnet werden, da sie bereits durch Refbejuso/den Kanton finanziert werden.
- Sachkosten (zB Mietkosten, Anschaffungen, EDV-Kosten)
- Spesen von Angestellten und Freiwilligen.
- Beratungskosten (siehe Papier Beratungskosten)

Was als Eigenleistung anerkannt wird:

- Alle Gelder von anderen Geldgebern, die für das Projekt zur Verfügung stehen.
- Alle entstehenden Sachkosten, die explizit für das Projekt aufgewendet werden.
- Stellenprozente von Pfarrpersonen, die durch den Projektträger finanziert und explizit für das ERP-Projekt eingesetzt werden.
- Stellenprozente weiterer Mitarbeiter\*innen, wenn sie explizit für ERP-Projekt eingesetzt werden.
- Grundsätzliche Regelung für Freiwilligenarbeit, Ausnahmen sind möglich:
  - Bei Projekten mit bezahlten Stellen
    - 5% der gesamten Projektkosten, wenn das Projekt von Profis geleitet wird
    - 10% der gesamten Projektkosten, wenn das Projekt durch Freiwillige geleitet wird.
  - Bei reinen Freiwilligenprojekten (ohne bezahlte Stellen) werden die freiwillig geleisteten Stunden zu 100% angerechnet. Der Stundenansatz liegt im Regelfall bei den Kosten, die im Berichtswesen mit dem Kanton verwendet werden.  
Begründung für den Stundensatz: Jede freiwillig geleistete Stunde ist gleich viel wert.

Für die PL: ram, 1.4.22